

Satzung für das Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Psychologie an der Universität Bremen

Vom 05.07.2023

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft hat am 25.08.2023 gemäß § 110 Abs. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), auf der Grundlage von § 3 Absatz 2 Nr. 2 S. 4 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes (BremHZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. November 2010 (Brem.GBl. 2010, S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (BremGBl. S. 68) und § 28 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe (Studienplatzvergabeverordnung) vom 28. November 2019 (Brem. GBl. 2019, S. 631), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (BremGBl. S. 68) beschlossen durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 05.07.2023 auf Vorschlag des Fachbereichsrates FB 11¹ die nachfolgende Satzung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Fachsemester im Studiengang Bachelor of Science Psychologie der Universität Bremen soweit dies gemäß §§ 4 und 5 durch die Ordnung über das Verfahren zur Auswahl von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen der Universität Bremen (Universitätszulassungsordnung) gefordert und übertragen ist.
- (2) Von den nach Abzug der Vorabquoten in der jeweils gültigen Studienplatzvergabeverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätzen werden 75% nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens auf der Grundlage dieser Satzung vergeben. Die weiteren 25% werden gemäß § 4 Abs. 4 Universitätszulassungsordnung auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben.
- (3) Die Bestimmungen der Studienplatzvergabeverordnung, der Universitätszulassungsordnung sowie der Immatrikulationsordnung bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (4) Die Aufnahme zum Studium findet nur im Wintersemester statt. Semesterbeginn ist der 1. Oktober.

§ 2 Form, Frist und Bestandteile des Zulassungsantrags

- (1) Es gelten die Bestimmungen der Universität Bremen für zulassungsbeschränkte

¹ Beschluss des FB 11 vom 06.07.2023

Studiengänge und Studienfächer.

- (2) Absatz 1 beinhaltet die fristgerechte Beantragung des Studienplatzes durch einen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllten Zulassungsantrag im Bewerbungsportal der Universität Bremen, moin.uni-bremen.de, bis zum Ablauf des 15.07. eines Jahres für den Studienbeginn im Wintersemester.
- (3) Für eine erfolgreiche Antragsabgabe gemäß Absatz 2 ist zuvor eine Registrierung über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung, hochschulstart.de, notwendig.
- (4) Im Rahmen der Antragstellung für den Studiengang Psychologie kann das Ergebnis des Studieneingungstests BaPsy-DGPs eingegeben werden. Das Testergebnis ist durch ein Upload der Ergebnisbescheinigung nachzuweisen.
- (5) Im Falle einer Zulassung enthält der Zulassungsbescheid gemäß Immatrikulationsordnung der Universität Bremen Bestimmungen über die für die Immatrikulation geltenden Voraussetzung in Form von in Papier unabdingbar vorzulegenden Nachweise und zu zahlenden Semesterbeiträge.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 Human- und Gesundheitswissenschaften wird eine Auswahlkommission eingesetzt, die verantwortlich ist für Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Kommission besteht aus zwei im Studiengang tätige Hochschullehrende und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden des Studiengangs. Der Fachbereichsrat kann auf Antrag der Fachkommission weitere ständige Gäste zulassen. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die Amtszeit der anderen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Auswahlkommission kann ausführende Tätigkeiten auf das Sekretariat für Studierende übertragen, sofern diese durch diese Ordnung abschließend normiert sind und keine wissenschaftliche Expertise gefordert ist.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Human- und Gesundheitswissenschaften über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft eine Auswahl auf Grund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 7.
 - (3) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Bremen.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den dort in Absatz 1 und 2 genannten Kriterien. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Leistungen bzw. Fächer zu berücksichtigen:
 - a) das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Durchschnittsnote),
 - b) ggf. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests BaPsy-DGPs.

§ 6 Bewertung des fachspezifischen Studieneignungstests BaPsy-DGPs

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die am fachspezifischen Studieneignungstest BaPsy-DGPs teilnehmen, können bis zu 20 Zusatzpunkte erwerben. Diese finden bei der Bildung der Rangliste gem. § 7 Berücksichtigung.
- (2) Ort und Zeit des BaPsy-DGPs werden mindestens drei Monate vor dessen Durchführung unter anderem auf der Internetseite des Studiengangs Psychologie B.Sc. der Universität Bremen <https://www.uni-bremen.de/fb11/studium/psychologie-bsc> sowie unter dem offiziellen Internetauftritt des BaPsy-DGPs-Tests <https://www.studieneignungstest-psychologie.de/> bekannt gegeben.
- (3) Die Anzahl der Zusatzpunkte wird auf Grundlage der individuellen Leistung vergeben. Sie wird relativ zur Verteilung der Punktzahlen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Jahrgangs festgelegt.
- (4) Die Testleistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in aufsteigender Reihenfolge angeordnet. Die Prozentränge der Testleistungen werden in 20 Intervalle eingeteilt, die den besten 5% (Prozentränge > 95), den zweitbesten 5% (Prozentränge > 90 bis 95) usw. entsprechen. Die Anzahl der Zusatzpunkte richtet sich nach dem Intervall, in das die individuelle Testleistung fällt:

Prozenträge > 95: 20 Zusatzpunkte
 Prozenträge > 90 bis 95: 19 Zusatzpunkte
 Prozenträge > 85 bis 90: 18 Zusatzpunkte
 Prozenträge > 80 bis 85: 17 Zusatzpunkte
 Prozenträge > 75 bis 80: 16 Zusatzpunkte
 Prozenträge > 70 bis 75: 15 Zusatzpunkte
 Prozenträge > 65 bis 70: 14 Zusatzpunkte
 Prozenträge > 60 bis 65: 13 Zusatzpunkte
 Prozenträge > 55 bis 60: 12 Zusatzpunkte
 Prozenträge > 50 bis 55: 11 Zusatzpunkte

Prozenträge > 45 bis 50: 10 Zusatzpunkte
 Prozenträge > 40 bis 45: 9 Zusatzpunkte
 Prozenträge > 35 bis 40: 8 Zusatzpunkte
 Prozenträge > 30 bis 35: 7 Zusatzpunkte
 Prozenträge > 25 bis 30: 6 Zusatzpunkte
 Prozenträge > 20 bis 25: 5 Zusatzpunkte
 Prozenträge > 15 bis 20: 4 Zusatzpunkte
 Prozenträge > 10 bis 15: 3 Zusatzpunkte
 Prozenträge > 5 bis 10: 2 Zusatzpunkte
 Prozenträge 0 bis 5: 1 Zusatzpunkt

Entsprechen die erzielten Punktzahlen nicht exakt den o.g. Prozenantragsgrenzen, so wird für eine Punktzahl, die auf einer Prozenantragsgrenze liegt, grundsätzlich die höhere Zahl der Zusatzpunkte vergeben.

§ 7 Bildung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl für den Studiengang Bachelor of Science Psychologie erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Regelungen ermittelt wird:

1. Bewertung der Leistungen aus der Hochschulzugangsberechtigung:

a) Es können maximal 30 Punkte erzielt werden. Dabei werden die Noten gemäß den gängigen Rundungsregelungen auf eine Stelle nach dem Komma gerundet und wie folgt in Punkte umgerechnet:

Durchschnitts- note der HZB	Notenpunkte		Durchschnitts- note der HZB	Notenpunkte
<=1,0	30		2,6	14
1,1	29		2,7	13
1,2	28		2,8	12
1,3	27		2,9	11
1,4	26		3,0	10
1,5	25		3,1	9
1,6	24		3,2	8
1,7	23		3,3	7
1,8	22		3,4	6
1,9	21		3,5	5
2,0	20		3,6	4
2,1	19		3,7	3
2,2	18		3,8	2
2,3	17		3,9	1
2,4	16		4,0	0
2,5	15			

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch am Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Lehr- und Prüfungssprache, so müssen die Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 gemäß Europäischem Referenzrahmen für Sprachen nachgewiesen werden.
2. Das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests BaPsy-DGPs gem. § 6, sofern dieser absolviert wurde (max. 20 Punkte).
- (2) Für die Bildung der Rangliste werden unter allen Bewerberinnen und Bewerbern die Punktzahlen nach Abs. 1 Nr. 1 (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, max. 30 Punkte) und 2 (Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests, max. 20 Punkte) addiert (max. 50 Punkte).
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 33 Studienplatzvergabeverordnung.

§ 8 Fachspezifischer Studieneignungstest BaPsy-DGPs

- (1) Der BaPsy-DGPs wird durchgeführt durch die Gesellschaft für Technologietransfer mbH TransMit, die dafür von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGPs) eine Lizenz erhalten hat. Entwickelt wurde und wird der Test durch eine Urhebergemeinschaft für die DGPs. Analog zum Eignungstest für medizinische Studiengänge TMS wird der BaPsy-DGPs als Hochschul- und Bundesländer-übergreifender Test angeboten. Auf der Webseite <https://www.studieneignungstest-psychologie.de/> befinden sich alle Informationen zum Test, inklusive der Ordnung für die Anwendung des Tests, zum Verfahren der Anmeldung, Informationen zur Vorbereitung auf den Test sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen. Die Inhalte und die Qualitätssicherung des Tests verantwortet die DGPs als Lizenzgeberin des Tests.
- (2) Für die Teilnahme am Test BaPsy-DGPs wird eine Testgebühr durch den Testanbieter erhoben. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsverfahren sind der Webseite <https://www.studieneignungstest-psychologie.de/> zu entnehmen. Die Teilnahme am Test BaPsy-DGPs ist freiwillig und stellt keine Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren dar.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft in Kraft; sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025.